

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Abfallentsorgungssatzung

**Satzung
über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)
in der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW., S. 666)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechtes vom 24.02.2012, (BGBl. I 2012, S. 257),
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 863, ber. 975),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2353).

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer hierfür von ihm erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßnahmen des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Mettmann, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) *Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:*
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll einschließlich der Abfallverwiegung.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen einschließlich der Abfallverwiegung. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, insbesondere pflanzliche Küchenabfälle wie ungekochte Obst- und Gemüsereste, Gartenabfälle wie etwa Blumen, zerkleinerte Sträucher, Rasenschnitt, Zimmerpflanzen, Laub usw. zu verstehen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufspackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Betreiben eines Wertstoffhofes.
 10. Betreiben von dezentralen Sammelstellen für Grünabfall.
 11. Sammlung von Weihnachtsbäumen.

Das Einsammeln und Befördern erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß und Restmüllsack), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsor-

gung auf dem Wertstoffhof, Einsammlung von Grünabfällen an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet sowie die Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) *Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Mettmann ausgeschlossen:*
1. *Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).*
 2. *Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind all jene Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste (Abfallkatalog des Kreises Mettmann) aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.*
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- (2) Die anschlussberechtigte Person und jede andere Abfall besitzende Person im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstückes als anschlusspflichtige Person und jede andere Abfall besitzende Person (z.B. im Rahmen von Miet- bzw. Pachtverhältnissen) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfall erzeugende oder Abfall besitzende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn der zurücknehmenden Herstellerin oder dem zurücknehmenden Hersteller oder der Vertreiberin bzw. dem Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die anschluss- und/oder benutzungspflichtige Person schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie nicht nur Willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf den Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- und/oder benutzungspflichtigen Person fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn die abfallerzeugende / abfallbesitzende Person nachweist, dass sie die bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- und/oder benut-

zungspflichtigen Person fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Abfallerzeugende/-besitzene Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 29. Juni 1987 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 18. September 1987, Nr. 17 b), in der zur Zeit geltenden Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) 60-, 80-, 120-, 240-, 770- und 1.100-l-Abfallbehälter als Restmüllgefäße,
 - b) 80-, 90-, 120-, 240- und 1.100-l-Altpapierbehälter,
 - c) 60-, 80-, 120- und 240-l-Biotonnen.

Die 60-, 80-, 120- und 240-l-Gefäße für Restmüll und für Biomüll werden mit einem Schloss versehen.

90-l-Altpapierbehälter sind Auslaufmodelle. Es erfolgt keine Neuauslieferung mehr.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll

- (1) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn die Abfall besitzende oder -erzeugende Person nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwer-

ten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Auch im Ausnahmefall darf ein Mindestvolumen von 5 Litern je Einwohnergleichwert nicht unterschritten werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden kön-

nen, wird das sich nach Abs. 1 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter)

§ 12

Standplatz der Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen vor den festgesetzten Abholzeiten auf dem Gehweg oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße zur Entleerung bzw. Mitnahme bereitzustellen, ohne dass hierdurch Vorübergehende und der Straßenverkehr gefährdet oder in unzumutbarer Weise behindert werden.

Wenn das Müllfahrzeug nach Ansicht der Stadt nicht ohne Schwierigkeiten unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter von der anschlusspflichtigen Person zu einem von der Stadt zu bestimmenden Aufstellungsort gebracht werden.

- (2) Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter ohne Verzögerung wieder von dem Aufstellungsort (Gehweg) entfernt werden.

Für die Aufstellung der Großraum-Abfallbehälter sind nach den technischen Richtlinien feste Standpunkte auf dem Grundstück anzulegen und zu unterhalten. Für Grundstücke, für die nach Inkrafttreten dieser Satzung Großraum-Abfallbehälter aufgestellt werden müssen, ist bereits im Baugenehmigungsverfahren der Standort nachzuweisen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

- (3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfall besitzende oder erzeugende Person hat die Abfälle nach Altpapier, Bioabfall, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereit zu stellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,

2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen,
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft, Knochenreste und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Restmüllbehälter einzufüllen,
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack bzw. gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack bzw. Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen,
 5. der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass bei den Behältertypen 60 Liter bis 120 Liter ein zulässiges Gesamtgewicht von 60 Kilogramm sowie beim Behältertyp 240 Liter ein zulässiges Gesamtgewicht von 100 Kilogramm nicht überschritten wird. Behälter mit einem darüber hinausgehenden Gesamtgewicht werden nicht geleert.
- (6) Die Abfallbehälter müssen geschlossen gehalten werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Der Abfall darf nicht fest eingefüllt werden, so dass die Entleerung erschwert wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder in diesen zu verbrennen. Die Behälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden.
- Zugelassen sind 70-Liter-Abfallsäcke.
- Die Abfuhr der 70-Liter-Abfallsäcke erfolgt auf dem Wertstoffhof.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas, Altpapier und andere verwertbare Stoffe nur werktags in der Zeit von 7.⁰⁰ Uhr bis 20.⁰⁰ Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und die Biotonne gemeinsam zugelassen. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Abfuhr des Abfalls und die Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. In der Regel erfolgt die Abfuhr
 - a) der blauen Abfallbehälter für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus,
 - b) der braunen Abfallbehälter für Bioabfälle im 2-Wochen-Rhythmus; in den Monaten Juni bis August wöchentlich,
 - c) der grauen Abfallbehälter für Restmüll im 2-Wochen-Rhythmus geleert; die grauen 240-l-Abfallbehälter für Restmüll werden im Bereich des Berliner Viertels und des Wohnungsbestandes der LEG NRW GmbH im Ortsteil Baumberg wöchentlich geleert, die 770-l- und 1.100-l-Abfallbehälter für Restmüll werden ebenfalls wöchentlich geleert.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Die anschlussberechtigte Person und jede andere abfallbesitzende Person im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) untergebracht werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die sperrigen Abfälle werden auf Abruf abgefahren. Besitzerinnen bzw. Besitzer sperriger Abfälle können die Abfuhrtermine bei dem von der Stadt beauftragten Unternehmen unter einer im Abfallkalender benannten Rufnummer erfragen. Dem mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen ist unter Angabe der Adresse und ggfs. der Telefonnummer der abfallbesitzenden Person stichwortartig die Art des sperrigen Abfalls mitzuteilen. Frühestens am Abend vor diesem Termin sind die sperrigen Abfälle von der abfallbesitzenden Person auf dem Gehweg oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße zum Abholen bereitzustellen, ohne dass hierdurch Vorübergehende und der Straßenverkehr gefährdet oder in unzumutbarer Weise behindert werden. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Verkehrsfläche entfernt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Das Bereitstellen von Sperrmüll zur Abholung ohne die gemäß Absatz 2 vorgeschriebene Anmeldung sowie das Dazustellen von Sperrmüll sind nicht gestattet.

- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen oder zum Wertstoffhof zu bringen.

**§ 17
Schwemmgut**

- (1) Nach Hochwasser anfallendes Schwemmgut ist der Stadt zur Abholung bereitzustellen.
- (2) Zur Abfuhr kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (3) Soweit abfallbesitzende Personen Schwemmgut selbst ohne Einverständnis der Stadt beseitigen oder beseitigen lassen, übernimmt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten nicht.

**§ 18
Anmeldepflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich schriftlich - wenn die Stadt es verlangt, auf vorgeschriebenem Vordruck - die zur Durchführung der Abfallentsorgung erforderlichen Angaben (insbesondere den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge) unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt das Eigentum am Grundstück, so sind sowohl die bzw. der bisherige als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**§ 19
Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die anschlussberechtigte Person ist verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und zur Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der oder dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Monheim am Rhein und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Monheim am Rhein erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für erbauberechtigte Personen, Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauchberechtigte sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer werden

von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24
Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt,
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
 4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
 6. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3)

§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 14.06.2012

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) in der Fassung der 6. Änderungsatzung vom 04.07.2003												
Abfallkatalog												
Folgende Abfälle sind zur Entsorgung in den nach § 14 a) bis i) vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (s. nachstehende Anschriftenliste) zugelassen:												
Entsorgungsanlage						Anschrift						
B	Baumischabfallaufbereitungsanlage der Fa. R & R, Mettmann					R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH Laubach 30 , 40822 Mettmann, Tel. 0 21 04/81494						
ZDH	Zentraldeponie Düsseldorf-Hubbelrath					AWISTA Gesellsch. f. Abfallwirtschaft u. Stadtreinigung mbH Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, Tel. 0180-1 831 831						
DV	Deponien "Industriestraße" und "Plöger Steinbruch" der Stadt Velbert <i>(für Kreisgebiet Mettmann ohne Stadtgebiet Velbert)</i>					Deponiebetriebsgesellschaft Velbert (DBV) Industriestraße, 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/920-20						
DV*	Deponien "Industriestraße" und "Plöger Steinbruch" der Stadt Velbert <i>(nur für Stadtgebiet Velbert)</i>					Deponiebetriebsgesellschaft Velbert (DBV) Industriestraße, 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/920-20						
G	Grünabfallkompostierungsanlage der KDM oder Umschlagstation Langenfeld-Immigrath					Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM), Auf dem Draap 40, 40221 Düsseldorf, Tel. 02 11/7 48 36-0						
I	IDR-Sonderabfallzwischenlager in Düsseldorf-Reisholz					IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH Oerschbachstr. 31, 40589 Düsseldorf, Tel. 02 11/ 7 48 36-0						
K	Bioabfallkompostierungsanlage der KDM in Ratingen oder Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath <i>(für Kreisgebiet Mettmann ohne Stadtgebiet Velbert)</i>					Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM), Lintorfer Weg 83, 40885 Ratingen, Tel. 0 21 02/ 30 22-0						
	Bioabfallkompostierungsanlage (Komposthof) der GKR in Velbert <i>(nur für Stadtgebiet Velbert)</i>					GKR-Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH, Zechenweg 40, 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/8 50 13						
MD	MVA Düsseldorf					AWISTA Gesellsch. f. Abfallwirtschaft u. Stadtreinigung mbH Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, Tel. 0180-1 831 831 MVA-Standort: Flinger Broich 25, 40235 Düsseldorf						

MW	MVA Wuppertal bzw. Umschlagstationen Langenfeld- Immigrath, Mettmann und Ratingen-Breitscheid		Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH Korzert 15, 42349 Wuppertal, Tel. 02 02/4 04 20										
R	Recyclinganlage der Fa. R & R, Mettmann		R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH Laubach 30 , 40822 Mettmann, Tel. 0 21 04/8 14 94										
V	Verwertungsanlage der Fa. Kreislaufwirtschaft Maurer & Wissing, Langenfeld		Kreislaufwirtschaft Maurer & Wissing GmbH & Co. KG Winkel 35, 40765 Langenfeld, Tel. 0 2 12/ 26 25 50										

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungs- anlagen									
		MW	MD	DV/ ZDH	DV*	I	B	R	G	K	V
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN										
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen										
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen										
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen										
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen										
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz										
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten										
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen			1	X						
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			1	X						
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen			1	X						
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt			1	X	2					
01 03 99	Abfälle a. n. g.					1					
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen										
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			1	X	2					
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	X	2					
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			1	X	2					
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	X	2					
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	X	2					
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			1	X	2					
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	X	2					

02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrenprozessen	2	2			3						1	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen+B111	1	1										
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln					2						1	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	3	3	4	X	5					1	2	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2	2										
02 03 99	Abfälle a. n. g.	1											
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung												
02 04 01	Rübenerde	2	2	1	X								
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2	2	1	X	3							
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung												
02 04 99	Abfälle a. n. g.	1	1										
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung												
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	2	2									1	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung												
02 05 99	Abfälle a. n. g.	1	1										
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren												
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	3	3								1	2	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	1	1										
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung												
02 06 99	Abfälle a. n. g.	1	1										
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)												
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	1	1			2							
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	3	3								1	2	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	1	1										
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	3	3								1	2	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung												
02 07 99	Abfälle a. n. g.	1	1										
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE												
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln												
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	2	2									1	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	1	1			2							
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	3	3			4	2				1		
03 01 99	Abfälle a. n. g.	1	1			2							
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung												

03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel					1							
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel					1							
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel					1							
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel					1							
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten					1							
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.					1							
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe												
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	2	2									1	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	1	1			2							
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	1	1			2							
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	1	1										
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1	1										
03 03 09	Kalkschlammabfälle												
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1	1			2							
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	1	1			2							
03 03 99	Abfälle a. n. g.	1	1			2							
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE												
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie												
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	1	1										
04 01 02	geäschertes Leimleder					1							
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase					1							
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe					1							
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe					1							
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1	1			2							
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1	1			2							
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	1	1			2							
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	1	1			2							
04 01 99	Abfälle a. n. g.	1	1			2							
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie												
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1	1										
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	1	1	2	X								
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten					1							
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen					1							
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten		1			2							
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		1			2							
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					1							

06 02 03*	Ammoniumhydroxid					1							
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid												
06 02 05*	andere Basen					1							
06 02 99	Abfälle a. n. g.					1							
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden												
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten					1							
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten					1							
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen					1							
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten			1	X	2							
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen			1	X	2							
06 03 99	Abfälle a. n. g.					1							
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen												
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle					1							
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle					1							
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten					1							
06 04 99	Abfälle a. n. g.					1							
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung												
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	X	2							
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen			1	X	2							
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen												
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten					1							
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen					1							
06 06 99	Abfälle a. n. g.					1							
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie												
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse					1							
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung					1							
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme					1							
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure					1							
06 07 99	Abfälle a. n. g.					1							
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen												
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle												
06 08 99	Abfälle a. n. g.					1							
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie												
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke					1							
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten					1							
06 09 04	Reaktionsabfälle auf C+B211alziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen					1							
06 09 99	Abfälle a. n. g.					1							

06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln												
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten					1							
06 10 99	Abfälle a. n. g.					1							
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern												
06 11 01	Reaktionsabfälle auf C+B217alziumbasis aus der Titandioxidherstellung					1							
06 11 99	Abfälle a. n. g.					1							
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.												
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide					1							
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		1			2							
06 13 03	Industrieruß			1	X	2							
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung			1	X	2							
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß			1	X	2							
06 13 99	Abfälle a. n. g.					1							
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN												
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien												
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen					1							
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen					1							
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen					1							
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände					1							
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	2	2	1	X	3							
07 01 09*	halogenierte+B303 Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien					1							
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1	1			2							
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten												
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen												
07 01 99	Abfälle a. n. g.					1							
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern												
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen					1							
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen					2							
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen					1							
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände					1							
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1	1			2							
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien					1							
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1	1			2							

07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten														
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen														
07 02 13	Kunststoffabfälle	1	1			2									
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten														
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen														
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle														
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	1													
07 02 99	Abfälle a. n. g.	1	1			2									
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)														
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen						1								
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen						1								
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen						1								
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände						1								
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände						1								
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien						1								
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1	1			2									
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						1	X							
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen						1	X							
07 03 99	Abfälle a. n. g.						1								
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden														
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen						1								
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen						1								
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen						1								
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände						1								
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände						1								
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien						1								
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1				2									
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten														
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen														
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten														

07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1	1			2							
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten												
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen												
07 07 99	Abfälle a. n. g.					1							
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN												
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken												
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1	1			2							
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1	1			2							
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten					1							
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		1			2							
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten					1							
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		1			2							
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		1			2							
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		1			2							
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten					1							
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen					1							
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle					1							
08 01 99	Abfälle a. n. g.					1							
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)												
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		1			2							
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			1	X	2							
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten					1							
08 02 99	Abfälle a. n. g.					1							
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben												
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten		1			2							
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten					1							
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1	1			2							

10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie													
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke				1	X	2							
10 02 02	unbearbeitete Schlacke				2	X	3		1					
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				1	X	2							
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen				1	X	2							
10 02 10	Walzzunder				1	X	2							
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung				1	X								
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen				1	X								
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				1	X	2							
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen				1	X	2							
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen				1	X	2							
10 02 99	Abfälle a. n. g.						1							
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie													
10 03 02	Anodenschrott	1	1				2							
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze						1							
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle													
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze						1							
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze						1							
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt				1	X	2							
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt				1	X	2							
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1			2	X	3							
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	1			2	X	3							
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				1	X	2							
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt				1	X	2							
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten				1	X	2							
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen				1	X	2							
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				1	X	2							
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen				1	X	2							
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				1	X	2							
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen				1	X	2							
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung						1							

10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		1	X							
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen		1	x	2						
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		1	x	2						
10 03 99	Abfälle a. n. g.				1						
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie										
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)				1						
10 04 02*	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)				1						
10 04 03*	Calciumarsenat				1						
10 04 04*	Filterstaub				1						
10 04 05*	andere Teilchen und Staub				1						
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		1	X	2						
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				1						
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		1	X	2						
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		1	X							
10 04 99	Abfälle a. n. g.				1						
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie										
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)				1						
10 05 03*	Filterstaub				1						
10 05 04	andere Teilchen und Staub										
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		1	X	2						
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				1						
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		1	X	2						
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		1	X							
10 05 10*	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		1	X	2						
10 05 11	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen		1	X	2						
10 05 99	Abfälle a. n. g.				1						
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie										
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)				1						
10 06 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)				1						
10 06 03*	Filterstaub				1						
10 06 04	andere Teilchen und Staub				1						
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				1						
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		1	X	2						
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		1	X							
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		1	X							
10 06 99	Abfälle a. n. g.				1						

10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie													
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)					1								
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)													
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			1	X	2								
10 07 04	andere Teilchen und Staub					1								
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			1	X	2								
10 07 07*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1	X	2								
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen			1	X									
10 07 99	Abfälle a. n. g.					1								
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie													
10 08 04	Teilchen und Staub					1								
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)			1	X									
10 08 09	andere Schlacken			1	X									
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben			1	X	2								
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen			1	X	2								
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung			1	X									
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen			1	X									
10 08 14	Anodenschrott			1	X									
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			1	X	2								
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt			1	X	2								
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	X	2								
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			1	X	2								
10 08 19*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1	X	2								
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen			1	X									
10 08 99	Abfälle a. n. g.					1								
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl													
10 09 03	Ofenschlacke			2	X	3		1						
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			1	X	2								
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			2	X	3		1						
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			1	X	2								
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			2	X	3		1						
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			1	X	2								
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt			1	X	2								

10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X							
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		1	X							
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X							
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		1	X							
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X							
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		1	X							
10 09 99	Abfälle a. n. g.				1						
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen										
10 10 03	Ofenschlacke										
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		1	X	2						
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		2	X	3		1				
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		1	X	2						
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		2	X	3		1				
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		1	X	2						
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		1	X	2						
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X							
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		1	X							
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X							
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		1	X							
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X							
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		1	X							
10 10 99	Abfälle a. n. g.		1	X	2						
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen										
10 11 03	Glasfaserabfall		1	X	2						
10 11 05	Teilchen und Staub				1						
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		1	X	2						
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		1	X	2						
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)		1	X	2						
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		1	X	2						
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X	2						
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		1	X	2						
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X	2						

10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		1	X	2								
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X									
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17+B526 fallen		1	X									
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X	2								
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		1	X	2								
10 11 99	Abfälle a. n. g.					1							
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug												
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		1	X	2								
10 12 03	Teilchen und Staub		1	X	2								
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				1								
10 12 06	verworfenen Formen												
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		2	X	3		1						
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X	2								
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		1	X	2								
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		1	X	2								
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		1	X	2								
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				1								
10 12 99	Abfälle a. n. g.		1	X	2								
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen												
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen												
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		1	X	2								
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		1	X	2								
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				1								
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		1	X	2								
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		1	X	2								
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		1	X	2								
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		1	X	2								
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		1	X	2								

11 05 02	Zinkasche			1	X	2							
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			1	X	2							
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel												
11 05 99	Abfälle a. n. g.												
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN												
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen												
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne					1							
12 01 02	Eisenstaub und -teile			1	X	2							
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne			1	X	2							
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen												
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1	1			2							
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)					1							
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)					1							
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen					1							
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen					1							
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle					1							
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1	1			2							
12 01 13	Schweißabfälle					1							
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1	1			2							
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	1	1			2							
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			1	X	2							
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			2	X	3		1					
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)			1	X	2							
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle					1							
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2		1	X	3							
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2		1	X	3							
12 01 99	Abfälle a. n. g.	1				2							
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)												
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten					1							
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung					1							
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)												
13 01	Abfälle von Hydraulikölen												
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB(1) enthalten					1							

14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW					1							
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische					1							
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische					1							
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten					1							
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten					1							
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)												
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)												
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	2	2			3	1						
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	2	2			3	1						
15 01 03	Verpackungen aus Holz	3	3			4	2			1			
15 01 04	Verpackungen aus Metall					2	1						
15 01 05	Verbundverpackungen	2	2				1						
15 01 06	gemischte Verpackungen	2	2			3	1						
15 01 07	Verpackungen aus Glas			2	X	3	1						
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	2	2				1						
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1	1			2							
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter					1							
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung												
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1	1	2	X	3							
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1	1	2	X	3							
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND												
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)												
16 01 03	Altreifen	1	1			2							
16 01 04*	Altfahrzeuge												
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten					1							
16 01 07*	Ölfiler	1	1			2							
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile					1							
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten												
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)												
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge												
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen												
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten					1							

16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1							
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1							
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	1			2				
16 06	Batterien und Akkumulatoren								
16 06 01*	Bleibatterien				1				
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien				1				
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien				1				
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)				1				
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren								
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren				1				
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)								
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle				1				
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten				1				
16 07 99	Abfälle a. n. g.				1				
16 08	Gebrauchte Katalysatoren								
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)				1				
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle(3) oder deren Verbindungen enthalten				1				
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.				1				
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)				1				
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten				1				
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden				1				
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				1				
16 09	Oxidierende Stoffe								
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat								
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat								
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid								
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.				1				
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung								
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				1				
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen				1				
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten				1				
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen				1				

16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien												
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2	2	1	X	3							
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	2	2	1	X	3							
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			1	X	2							
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			1	X	2							
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			1	X	2							
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			2	X	3		1					
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)												
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik												
17 01 01	Beton			2	X	3		1					
17 01 02	Ziegel			2	X	3		1					
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			2	X	3		1					
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			1	X	2							
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			2	X	3		1					
17 02	Holz, Glas und Kunststoff												
17 02 01	Holz	2	2			3	1						
17 02 02	Glas			1	X	2							
17 02 03	Kunststoff	1	1			2							
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1	1	2	X	3							
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte												
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			1	X	2							
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	3	3	4	X	5	2	1					
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1	1			2							
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)												
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing					1							
17 04 02	Aluminium			1	X	2							
17 04 03	Blei					1							
17 04 04	Zink					1							
17 04 05	Eisen und Stahl					1							
17 04 06	Zinn					1							
17 04 07	gemischte Metalle						1						
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			1	X	2							
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten					1							

19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten										
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen										
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN										
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)										
20 01 01	Papier und Pappe	1	1								
20 01 02	Glas			1	X	2					
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	3	3					1	1	2	
20 01 10	Bekleidung	1	1								
20 01 11	Textilien	1	1			2					
20 01 13*	Lösemittel					1					
20 01 14*	Säuren					1					
20 01 15*	Laugen					1					
20 01 17*	Fotochemikalien					1					
20 01 19*	Pestizide					1					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle					1					
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					1					
20 01 25	Speiseöle und -fette	2	2			3				1	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen					1					
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1	1			2					
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1	1			2					
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		1			2					
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		1			2					
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	1			2					
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1	1			2					
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten					1					
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen					1					
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen					1					

20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	1									
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1	1								
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	3	3			2			1		
20 01 39	Kunststoffe	1	1			2					
20 01 40	Metalle					1					
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen										
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.										
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)										
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	2	2			3			1	1	
20 02 02	Boden und Steine		3	2	X	4		1			
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	1	1			2					
20 03	Andere Siedlungsabfälle										
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1	1			2					
20 03 02	Marktabfälle	2	2			3			1	1	
20 03 03	Straßenkehricht	2	2	1	X						
20 03 04	Fäkalschlamm					1					
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	2	2	1	X	3					
20 03 07	Spermmüll	1	1								
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	1	1								

Abfallbezeichnungen:

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

(6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallkatalog sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs.1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Entsorgungsanlagen:

Für die mit X, 1, 2, 3, 4, 5 und 6 gekennzeichneten Abfallarten besteht Anschluss- und

Benutzungszwang

für die in § 14 angegebenen Entsorgungsanlagen unter Berücksichtigung der jeweils beschriebenen Einzugsgebiete und Mengenbegrenzungen.

X = Anschluss- und Benutzungszwang für das Stadtgebiet Velbert.

1 = Entsorgungsanlage erster Priorität

2 = Entsorgungsanlage zweiter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster Priorität nicht möglich

ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

3 = Entsorgungsanlage dritter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster und zweiter Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

4 = Entsorgungsanlage vierter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster, zweiter und dritter Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

5 = Entsorgungsanlage fünfter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster, zweiter, dritter und vierter Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

6 = Entsorgungsanlage sechster Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

Für die Abfallarten 11 01 09 Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten und 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen [Herkunft jeweils: Abfälle

aus der chemischen Oberflächenbehandlung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)] die bei der Behandlung von Abwasser, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung entstehen, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang.